

Videoüberwachung auf Schlachthöfen

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf (RefE)¹ Stellung beziehen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat vom 03.02.2026 „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“. Inhaltlich fokussiert die Stellungnahme auf die Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass weitere Änderungen am Tierschutzgesetz zur Verbesserung der Situation von landwirtschaftlich gehaltenen Tieren in Deutschland notwendig wären.²

1. Grundsätzliche Bewertung

Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt begrüßt die Einführung einer verbindlichen Videoüberwachung tierschutzsensibler Vorgänge in Schlachteinrichtungen im neu zu schaffenden § 4d des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: § 4d RefE).³ Diese Maßnahme darf jedoch nicht zu einer Reduktion der Vor-Ort-Kontrollen führen. Die verpflichtende Videoüberwachung sollte die weiterhin notwendigen Kontrollen durch die zuständigen Behörden ergänzen – insbesondere, da diese zeitlich begrenzt sind und jeweils nur ausgewählte Bereiche erfassen können.

Eine verbindliche Videoüberwachung kann präventiv wirken und zur Aufdeckung von Verstößen beitragen. Auf diese Weise kann Tierleid reduziert werden. Insbesondere könnten ein unsachgemäßer Umgang mit Tieren sowie tierschutzrelevantes Fehlverhalten von Beteiligten verringert werden. Darüber hinaus könnte die Videodokumentation für die interne Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Schlachteinrichtungen genutzt werden, wenn der betreffende Betrieb mit seiner Belegschaft entsprechende arbeits- und datenschutzrechtliche Vereinbarungen treffen würde.

¹ Vgl. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/21-WP/5-aend-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf>

³ Bezug genommen wird auf Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Referentenentwurf des BMLEH. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden verkürzt auf § 4d RefE verwiesen, wenn es um die geplanten Vorschriften zur Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen im Tierschutzgesetz geht.



2. Ausführliche Bewertung

2.1 Schlachteinrichtungen mit Videoüberwachung

In Deutschland gibt es mehrere tausend Schlachteinrichtungen.⁴ Die verbindliche Videoüberwachung ist jedoch nicht für alle diese Betriebe vorgesehen – sondern nur für 232 Schlachteinrichtungen. § 4d Abs. 2 RefE sieht eine Ausnahme von der verbindlichen Videoüberwachung vor. Dabei wird sich an Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung⁵ orientiert. Geplant sind demnach Ausnahmen für Schlachteinrichtungen, die keine Tierschutzbeauftragte oder keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. Hierbei handelt es sich um Schlachteinrichtungen, in denen jährlich weniger als 1.000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Der Fokus auf große Schlachteinrichtungen wird im Referentenentwurf dahingehend begründet, dass dort „zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig“ ablaufen (RefE S. 14). Auch sei die finanzielle Belastung mit zunehmender Betriebsgröße geringer (RefE S. 15).

In der Begründung des Referentenentwurfs wird erwähnt, dass „in der Vergangenheit bekannt gewordene, gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfen vorkamen“ (RefE S. 15). Für das Tier ist das Tierleid unabhängig davon, ob es dies in einem kleinen, mittleren oder großen Schlachteinrichtung erfährt. Anstatt der Behörde im Einzelfall zu erlauben, auch diese kleinen und mittleren Betriebe in die verbindliche Videoüberwachung einzubeziehen, sollte die Videoüberwachung auch für diese Betriebe verpflichtend sein. Die entsprechenden **Ausnahmeformulierungen** im Referentenentwurf sind daher zu **streichen**. Um für Schlachteinrichtungen die geringen, aber vorhandenen finanziellen Belastungen⁶ einer Videoüberwachung abzumildern, könnte im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz ein unterstützendes Programm aufgelegt werden. Auch die Gewährung zinsgünstiger Kredite, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert werden, sind nach Ansicht der Bundesregierung denkbar.⁷

2.2 Aufgezeichnete Prozessabschnitte

§ 4d Abs. 3 RefE beschreibt die tierschutzrelevanten Prozessabschnitte, in denen eine Videoaufzeichnung anzufertigen ist. Im Vergleich mit der Aufzählung dieser Prozessabschnitte in der Begründung (RefE S. 11-12) fehlt im § 4d Abs. 3 RefE der Abschnitt „**Zuführung zur Entblutung**“. Dieser Abschnitt ist im Referentenentwurf zwischen „beim Aufhängen nach der Betäubung“ und „beim Setzen des Entblutungsschnitts“ einzufügen.

2.3 Speicherdauer der Aufnahmen

Der § 4d Abs. 4 RefE schreibt vor, wie lange die Speicherung der Videoaufzeichnungen zu erfolgen hat. Betreiber von Schlachteinrichtungen müssen entsprechend „für die letzten 30 Tage, an welchen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte“ (RefE S. 4), die Aufnahmen speichern.

Dieser Zeitraum wird mit dem Grundsatz der Datenminimierung begründet (RefE S. 16) ist aber für die Durchführung effektiver Kontrollen und Erfassung systematischer, wiederholter Verstöße zu kurz. Der **Zeitraum** sollte daher auf **90 Tage** verlängert werden, um den kontrollierenden Behörden mehr Zeit einzuräumen, um die Aufnahmen zum Zweck der Kontrolle abzurufen und vorausgehende Zeiträume umfassender zu kontrollieren.

⁴ Vgl. <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung/ernaehrungsgewerbe/schlachten-und-fleischverarbeitung> oder https://bltu.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

⁵ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1099>

⁶ Im Referentenentwurf wird von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 740 EUR / Betrieb ausgegangen.

⁷ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/045/2104573.pdf> (S. 113)



2.4 Auswertbarkeit der Aufnahmen

§ 4d Absätze 5 und 6 RefE schreiben vor, wie die Auswertung des Videomaterials durch die Kontrollbehörde zu erfolgen hat. Die zuständige Behörde hat die Aufnahmen „stichprobenartig sowie anlassbezogen zu sichten“. Um einen möglichst hohen präventiven Nutzen der Videoaufzeichnung zu gewährleisten, ist sowohl die anlasslose stichprobenhafte als auch die anlassbezogene Kontrolle sehr wichtig.

Um die Kontrollen so effektiv wie möglich gestalten zu können, sollte den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die **Datenanalyse KI-basiert** durchführen zu können. Dies hat der Bundesrat bereits 2019 gefordert.⁸ Auch die CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag hat sich kürzlich dafür eingesetzt.⁹ Durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz können große Datensätze parallel verarbeitet und unter anderem Tierschutzindikatoren (wie z.B. Lahmheit) oder Fehlverhalten von Betreuungspersonal erkannt werden. Kontinuierliche Datenauswertung durch KI kann die zuständige Behörde zeitlich bei der Auswertung sowie objektiven Beurteilung unterstützen, so den Tierschutzstandard in Schlachteinrichtungen anheben und somit Schmerzen, Schäden und Leiden der Tiere verringern.

3. Forderungen der Albert Schweitzer Stiftung

- > Die verpflichtende Videoaufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge muss für alle Schlachteinrichtungen unabhängig ihrer Betriebsgröße gelten.
- > Insbesondere kleinere Schlachteinrichtungen könnten bei der Umsetzung finanziell unterstützt werden, etwa über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), um den entstehenden Erfüllungsaufwand abzufedern.
- > Die Speicherfrist für Videoaufzeichnungen ist von 30 auf 90 Tage zu verlängern, um den Kontrollbehörden mehr Zeit einzuräumen.
- > Den Kontrollbehörden muss die Möglichkeit einer KI-gestützten Auswertung der Videodaten eröffnet werden, um tierschutzrelevante Auffälligkeiten effizient zu identifizieren und Kontrollen zielgerichteter durchführen zu können.

Ansprechpartner

Christian Rehmer
Bereichsleiter Politik & Recht
c.rehmer@albert-schweitzer-stiftung.de



⁸ Vgl. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/69-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/69-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) (S. 2)

⁹ Vgl. https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/09501-10000/19-09784.pdf